



Benützungsgesuch Bürgerstube

Veranstaltungsdatum _____

Vorname/Name _____

Adresse _____

Telefon/Handy _____

Veranstaltungsart _____

Teilnehmerzahl _____

Bemerkungen _____

Datum _____

Unterschrift _____

Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter, dass er die Bedingungen der Benützungsbewilligung gelesen und verstanden hat. Dieses Formular bitte rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben einreichen an: Gemeinde Niederdorf, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf.

Benützungsbewilligung Bürgerstube

(wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Benützungsgebühr (für 24 Std.)	CHF 250.00 fällig innert 30 Tagen, spätestens vor Antritt.
Annullation	Die Rücktrittskosten bis 14 Tage vor Mietbeginn betragen CHF 50.00. Bei späterem Rücktritt verfällt der gesamte Mietpreis zugunsten der Gemeinde.
Übergabe Bürgerstube	Bitte um Kontaktaufnahme bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung Tel. 061 965 30 40.
Parkplatz	Es steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze beim Gebäude zur Verfügung.
Schlüssel	Abgabe des Schliessmediums gegen ein Depot von CHF 100.00 durch den Beauftragten für die Übernahme und Rücknahme. Rückerstattung nach dem Anlass gegen Rückgabe des Schliessmediums.
Weitere Bedingungen	Siehe Anhang.

Datum

Gemeinde Niederdorf
Einwohnerdienste

Unterschrift

Verteiler

- Veranstalter mit Rechnung
- Beauftragter für Übergabe und Rücknahme
- Einwohnerdienste

Anhang – Benützungsbedingungen und Hausordnung

1. Allgemeines

Der Beauftragte der Gemeinde handelt im Namen der Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft. Seine Anweisungen sind verbindlich. Wer die Benützungsregeln nicht beachtet, sie vorsätzlich verletzt oder den Anweisungen des Beauftragten nicht nachkommt, kann von der weiteren Benützung der Lokalität ausgeschlossen werden.

2. Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter muss während der Benützungszeit anwesend sein und ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

3. Rauchverbot

Das Rauchen in der Bürgerstube ist verboten.

4. Einrichten und Nutzen des Inventars

Der Ofen darf beim Verlassen der Bürgerstube nur noch mässig Glut aufweisen. Er wird vom Hüttenwart gereinigt.

Nach dem Benützen des Aussengrills ist die Glut zu löschen und die Asche im dafür vorgesehenen Metalleimer zu entsorgen. Bei Waldbrandgefahr darf der Aussengrill nicht benützt werden. Die Benützung erfolgt auf eigene Verantwortung.

Allfällige Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Ruhe und Nachbarschaft

Auf die Nachbarschaft ist generell Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen und es ist ausserhalb des Gebäudes für Ruhe zu sorgen.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Nach jeder Benützung sind durch den Veranstalter sämtliche Räume und deren Einrichtungen (Tische, Böden, Kücheneinrichtung, Besteck, Gläser und Geschirr) sowie die Toilette und die Umgebung der Bürgerstube zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei übermässiger Verunreinigung behält sich die Vermieterin vor dem Veranstalter allfällige Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich.